

Antrag

der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Beate Müller-Gemmeke, Tabea Rößner, Luise Amtsberg, Margarete Bause, Canan Bayram, Dr. Franziska Brantner, Katharina Dröge, Britta Haßelmann, Katja Keul, Markus Kurth, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Corinna Rüffer, Stefan Schmidt, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Geschäftsgeheimnisgesetz – Schutz für Arbeitnehmerinnen, Journalisten, Hinweisgeberinnen und Wirtschaft nachbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wirksamer Schutz von Know-how und Betriebsgeheimnissen ist für die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit der deutschen Wirtschaft essentiell. Das schließt die Wahrung der individuellen und kollektiven Rechte der ArbeitnehmerInnen, den Schutz der Medienfreiheit und von HinweisgeberInnen nicht etwa aus, sondern ein. Die umzusetzende Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung vom 8. Juni 2016 (ABl EU L 157/1) zeigt, wie das möglich ist. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drs. 19/4724 zur Umsetzung dieser Richtlinie hätte nicht nur bereits bis spätestens 9. Juli 2018 in Kraft treten müssen, sondern verfehlt auch in der Sache das Umsetzungsziel in wesentlichen Punkten. Das hat die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages vom 12. Dezember 2018 in aller Deutlichkeit offenbart.

Es fehlt an einer klaren und rechtssicheren Definition des Geschäftsgeheimnisses ebenso wie an einer klaren Umsetzung der Bereichsausnahmen für ArbeitnehmerInnen und ihre Interessenvertretungen, JournalistInnen und HinweisgeberInnen. Konkrete Ermittlungen, wie beim Correctiv Journalisten Oliver Schröm, oder auch nur drohende Ermittlungen mit der mageren Aussicht auf eventuelle Rechtfertigung am Ende eines langen Verfahrens werden JournalistInnen nicht nur bei der Veröffentlichung, sondern bereits bei der Recherche im Zusammenhang mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen lähmen. Insbesondere freie JournalistInnen und finanzschwache Medien werden diesen „chilling effect“ zu spüren bekommen. Ohne eigene Rechtsabteilung wird sich diesen die unklare Rechtslage kaum erschließen und sie werden im Zweifel ihre Arbeit ruhen lassen, wenn sie im Zusammenhang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen steht. Das behindert die Aufklärungsarbeit der Medien bei Missständen und illegalen Praktiken. Auch würde eine Ausweitung des Begriffs des Geschäftsgeheimnisses den

Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsrecht verkürzen. Für HinweisgeberInnen führt der höchst interpretierbare Begriff des „Fehlverhaltens“, unter dem der Gesetzentwurf nicht nur rechtswidriges oder gegen berufsständische Regeln verstoßendes Handeln, sondern auch „unethisches“ Handeln verstehen möchte, zu erheblicher Rechtsunsicherheit über die Zulässigkeit der Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses. Was ethisch oder unethisch ist, weiß im Grenzfall niemand.

Insgesamt zeigt sich, wie nachteilig das Fehlen eines allgemeinen Hinweisgeberschutzgesetzes in Deutschland ist, wie es von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seit langem gefordert wird (zuletzt auf Drs. 19/4558 sowie Drs. 19/4713 – Whistleblowing als Beitrag zur Rechtsdurchsetzung). Es fehlt an einer zukunftsweisenden Positionierung der Bundesregierung für die Verhandlung des von der Europäischen Kommission vorgelegten Richtlinienvorschlags zum Schutze von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (COM(2018)218 final: Ratsdok. 8713/18). Die Bundesregierung muss sich bei den anstehenden Trilogverhandlungen zum Richtlinienvorschlag zum Schutze von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (COM(2018)218 final: Ratsdok. 8713/18) im Rat dafür einsetzen, einen breiten Anwendungsbereich für den Schutz von HinweisgeberInnen EU-weit zu ermöglichen. Dabei muss sie die wesentlichen Punkte der Position des Europäischen Parlaments aufgreifen, insbesondere auch Hinweise auf missbräuchliche Arbeitsbedingungen oder geschlechtsbasierte Diskriminierung zu schützen, HinweisgeberInnen Rechtssicherheit zu geben, wenn sie aus Gründen der Unzumutbarkeit interner Hinweise dazu gezwungen sind, Hinweise anonym oder extern abzugeben, in den Schutz für HinweisgeberInnen auch weitere Personengruppen wie Anteilseigner, Zulieferer und Journalisten einzubeziehen und die Richtlinie für den Schutz von HinweisgeberInnen klar gegenüber der Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen abzugrenzen und der Hinweisgeber-Richtlinie als grundsätzlicherer Regelung Vorrang zu geben. Stattdessen wird mit dem Entwurf des Geschäftsgeheimnisgesetzes der bestehende Flickenteppich inkonsistenter sektoraler Hinweisgeberschutzregelungen weiter vergrößert. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf kann allenfalls als Interimslösung dienen, wenn zeitnah ein umfassendes Gesetz zum Hinweisgeberschutz erlassen wird.

Der Umgang mit Betriebsinterna muss ohne Beeinträchtigung individual- und kollektivrechtlicher Belange der Beschäftigten sicher möglich sein. Die Ausweitung des Geheimnisbegriffes durch den Gesetzentwurf behindert und gefährdet entgegen dem ausdrücklichen Anliegen der Richtlinie nicht nur die Mobilität der ArbeitnehmerInnen, sondern auch die betriebliche Mitbestimmung, wenn allein die Unternehmensseite bestimmt, was Geschäftsgeheimnis ist, ohne dass es noch auf ein berechtigtes Interesse an Geheimhaltung dabei ankommt. Das Geheimhaltungsinteresse des Unternehmens ist durch das Informationsrecht der Belegschaft und ihrer Interessenvertretung begrenzt. Für diesen Ausgleich der gegenseitigen Interessen sind die bereits geltenden Regeln zum Umgang mit vertraulichen Informationen im deutschen Arbeitsrecht einschließlich des Rechts der Unternehmensmitbestimmung ausgerichtet und ausreichend. Darüber hinaus würden die Regelungen zur Verschwiegenheitsverpflichtung im Gesetzesentwurf eine gesetzliche Grundlage schaffen, die eine ausufernde Geheimhaltungspraxis zulässt. Das aktuelle Beispiel des Modeherstellers Gerry Weber zeigt hier auf, wie wichtig die Festschreibung einer arbeitsrechtlichen Bereichsausnahme ist: Während die Belegschaft bei Gerry Weber um ihre Zukunft bangt, hat die Unternehmensleitung im Rahmen der Verhandlungen um einen Sanierungstarifvertrag der Interessenvertretung umfassende Verschwiegenheitserklärungen zur Unterschrift vorgelegt. Informationen zur Zukunft des Unternehmens sollen geheim bleiben. Nach derzeitiger Gesetzeslage kann Gerry Weber diese Vertraulichkeit nicht verlangen. Mit dem neuen Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen könnte das möglich sein. Die Betriebsräte könnten die Interessen der Beschäftigten dann nicht mehr effektiv vertreten (www.igmetall.de/30176.htm IG Metall, 14.01.2019).

Für den Geheimnisschutz im Zivilprozess bietet der Gesetzentwurf nur unzureichende Regelungen. Insbesondere im internationalen Vergleich fällt Deutschland hier zurück. Der Zivilprozess, der Geheimnisinhabern eigentlich zu ihrem Recht bei der Verletzung eines Geheimnisses verhelfen soll, kann den Geheimnisverlust unter Umständen noch verstärken. Klagt der Geheimnisinhaber auf Schadenersatz, macht er damit zunächst offenkundig, dass bei ihm Geheimnisse nicht sicher sind. In der Klageschrift muss er sodann genau darlegen, was ihm abhandengekommen ist. Die am Prozess beteiligten Parteien können so von dem Geheimnis Kenntnis erlangen. Ein Ausschluss der Parteien vom Verfahren ist nicht möglich. Zumindest einer natürlichen Person jeder Partei ist nach dem Gesetzentwurf Zugang zum Prozess zu gewähren. Ordnungsmittel im Fall der Offenlegung einer als geheimhaltungsbedürftig eingestuften Information sind zwar vorgesehen, im Falle wirtschaftlich wertvoller Informationen jedoch zur Abschreckung viel zu gering angesetzt. Im Übrigen gilt, dass mit jedem Menschen, der das Geheimnis erfährt, die Gefahr wächst, dass das Geheimnis offenkundig wird. Für den Geschädigten ist schwer zu beweisen, dass ein Mitarbeiter einer Streitpartei, dem ein Geheimnis mitgeteilt worden ist, dieses an seinen Arbeitgeber weitergegeben hat. Diese gravierende Lücke des Geheimnisschutzes im Zivilprozess ist zu schließen.

Zudem ist auch der Aspekt der Verwertung von Wissen im Bereich IT-Sicherheit nicht ausreichend berücksichtigt worden. Das Verwertungsverbot gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs, von Informationen, die für die Herstellung von Interoperabilität sowie für Forschungszwecke erforderlich sind, stellt eine Gefahr für freie Software, die IT-Sicherheitsforschung sowie die digitale Souveränität in Deutschland dar. Zur Ansteuerung von Hardware sind Softwareentwickler auf die Geräteinformationen des Herstellers über die verbauten Chips und ihre Funktionsweise angewiesen. EntwicklerInnen von freier Software sowie IT-Sicherheitsforschende greifen daher auf jegliche öffentlich zugänglichen Quellen zurück. Dabei zeigen aktuelle Debatten wie der Aufbau einer 5G-Infrastruktur mit Komponenten ausländischer Hersteller und die Sorge um die IT-Sicherheit, dass die Integrität und Vertraulichkeit von informationstechnischen Geräten gewährleistet werden müssen. Die Schaffung einer entsprechenden Erlaubnisnorm stellt daher eine wichtige Voraussetzung für die IT-Sicherheitsforschung und die Entwicklung freier Software für Hochsicherheitsnetze dar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ihren „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung“ (Drs. 19/4724) wie folgt grundlegend zu überarbeiten:

1. Den Begriff des Geschäftsgeheimnisses präzisieren

In § 2 (Begriffsbestimmungen) ist in Nummer 1 entsprechend Erwägungsgrund 14 der umzusetzenden Richtlinie klarzustellen, dass ein berechtigtes Interesse des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses an der Geheimhaltung bestehen muss.

2. Hinweisgeber-, Medien- und Arbeitnehmerschutz stärken

§ 5 (bisher „Rechtfertigungsgründe“) ist so zu ändern, dass entsprechend Artikel 5 der umzusetzenden Richtlinie in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 19 (betreffend Medienfreiheit), 20 (betreffend Hinweisgeberschutz) sowie 12, 13 und 21 (betreffen Arbeitnehmerrechte, ihre Mobilität und Arbeitnehmervertretungen) die bisherigen Rechtfertigungsgründe zu sogenannten harten Bereichsausnahmen gemacht werden.

In § 1 muss klargestellt werden, dass dieses Gesetz auf das Arbeitsrecht, einschließlich der geltenden Regelungen für die Mitbestimmung, in Unternehmen keine Anwendung findet. In diesem Zusammenhang sind im Gesetzentwurf § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 zu streichen. Darüber hinaus muss klargestellt werden, dass

keine Bestimmung dieses Gesetzes so ausgelegt werden darf, dass sie eine Grundlage dafür bietet, die berufliche Mobilität von ArbeitnehmerInnen zu beschränken.

Bislang lässt der Gesetzentwurf in § 14 lediglich eine Entschädigung des Gegners bei nach diesem Gesetzentwurf missbräuchlich geltend gemachten Ansprüchen zu. Eine Sanktion des Anspruchsstellers ist hingegen nicht vorgesehen. In Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie ist eine solche Sanktionsmöglichkeit aber verankert. Insbesondere im Hinblick auf den „chilling effect“, den missbräuchlich geltend gemachte Ansprüche für Journalisten haben, ist eine solche Ausweitung der Sanktionen vorzusehen.

3. Medienschutzklausel im Strafgesetzbuch schaffen und Medienschutz im Strafverfahren verbessern

In den Gesetzentwurf sind entsprechend dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drs. 18/10036 (dort Teil II Ziffern 3 und 4 nebst Begründung) die dort benannten Änderungen des Strafgesetzbuches, des § 17 UWG (jetzt § 23 des Gesetzentwurfs) und der Strafprozessordnung einzufügen, damit Journalistinnen und Journalisten bei der beruflichen Recherche und Verwendung von Informationen sowie im Strafverfahren durch Normierung von Prüf- und Dokumentationspflichten der Strafverfolgungsbehörden und bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen besser geschützt werden. In diesem Zusammenhang ist auch bei weiteren Straftatbeständen, die verbotenes Offenbaren von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen betreffen (§ 120 BetrVG, § 333 HGB, § 404 AktG, § 85 GmbHG, § 151 GenG, § 69 SchwbG), die Medienfreiheit besonders zu schützen.

4. Effektiven Geheimnisschutz im Zivilprozess ermöglichen

Zivilprozessuale Verfahren in Geschäftsgeheimnisstreitsachen müssen so gestaltet werden, dass die Parteien zum vollumfänglichen Geheimnisschutz von der Offenlegung eines verfahrensgegenständlichen Geschäftsgeheimnisses ausgeschlossen werden können. Dafür kommt entweder in Anlehnung an § 99 Abs. 2 VwGO und § 86 Abs. 3 FGO ein In-Camera-Verfahren in Betracht oder eine Regelung über das in der angelsächsischen Rechtsordnung geltende Prinzip des „Attorneys Eyes Only“. Insbesondere in schiedsgerichtlichen Verfahren, die die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen zum Gegenstand haben, werden die relevanten Informationen nur den die Beteiligten vertretenden Anwälten offengelegt. Berufsrechtliche Regelungen verpflichten die Anwälte zusätzlich zur Einhaltung der ihnen bereits prozessual auferlegten Geheimhaltungspflicht.

5. Entwicklung Freier Software ermöglichen

Hinsichtlich der erforderlichen Informationen zur Herstellung von Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit Hardware sollte eine dem § 69e Urhebergesetz vergleichbare Ausnahmeregelung geschaffen werden, um freie Softwareentwicklung unter verlässlichen Bedingungen zu ermöglichen und nicht als Geschäftsgeheimnis unter Verschluss zu halten.

Berlin, den 29. Januar 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion